

## **Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und Unternehmen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB.

(2) Sämtliche Lieferungen und Leistungen an den Besteller werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ausgeführt. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von dieser Liefer- und Leistungsbedingung abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung und Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(3) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### **§ 2 Angebot und Bestellung**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch wenn wir dem Besteller Unterlagen gemäß § 3 überlassen haben.

(2) Die Bestellung des Bestellers stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Dies geschieht durch schriftliche Auftragsbestätigung.

(3) Die Auftragsbestätigung enthält die abschließende und umfassende Beschreibung der von uns zu erbringenden Leistung. Insbesondere ist sie Grundlage der technischen Leistungsmerkmale und technischen und kaufmännischen Details.

(4) Die vom Besteller vor Auftragserteilung übergebenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Werkzeuge, Modelle und dgl., sind verbindliche Grundlagen für die Erstellung und Ausarbeitung des Angebotes. Auf jedwede nachträgliche Änderung hat der Besteller bei seiner Bestellung hinzuweisen.

### **§ 3 Überlassene Unterlagen, Vertragsstrafe**

(1) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Spezifikation, Werkzeuge, Zeichnungen, Kalkulationen, etc., egal in welcher Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

(2) Unterlässt der Besteller es, sämtliche oder einen Teil der Unterlagen gem. § 3 (1) innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist, an uns zurückzusenden, verpflichtet sich der Besteller uns gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises gem. § 4.

(3) Die vom Besteller vor Auftragserteilung übergebenen Unterlagen gem. § 2 (4) sind von uns für die Dauer von einem Jahr ab Lieferung gem. § 6 aufzubewahren und auf Verlangen an den Besteller herauszugeben. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Unterlagen zu entsorgen.

#### **§ 4 Preis und Zahlung**

(1) Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Umsatzsteuer. Wesentliche Änderungen auftragsbezogener Kostenfaktoren berechtigen uns, die Preise entsprechend anzupassen, soweit die Änderungen während des Herstellungsprozesses eingetreten und von uns nicht zu vertreten sind. Metallpreisfestlegungen gelten nur vorbehaltlich der Eindeckungsmöglichkeit von Rohmaterialien und Devisen.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines unserer Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen.

(4) Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

#### **§ 5 Zahlungsverzug und Kreditverfall**

(1) Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzinsungssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitssatz (§ 353 HGB) unberührt.

(2) Werden nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug des Bestellers hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem Ermessen darauf schließen lassen, dass durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Zahlungsanspruch gefährdet wird, so sind wir berechtigt, ausstehende Zahlungen sofort fällig zu stellen und die eigene Leistung zu verweigern, bis die Zahlung geleistet oder Sicherheit für sie gestellt wird. Wird nicht innerhalb einer uns gesetzten Frist die Zahlung bewirkt oder die Sicherheit gestellt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Bereits erfolgte Teillieferungen sind, unabhängig von einem Rücktritt, sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche bleibt uns vorbehalten.

(3) Der Besteller darf die in unserem Eigentum oder Mieteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheit zu stellen. Das Gleiche gilt, wenn wir berechnete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers geltend machen.

(4) Der Besteller räumt uns an dem uns zur Ausführung des Vertrages überlassenen Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller rechtskräftigen oder unbestrittenen gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, sind wir berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurs (Notierung an der Londoner Metallbörse), bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis, am Tag des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten.

## §6 Lieferung, Annahmeverzug, höhere Gewalt, Abnahme

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn der Besteller alle zur Realisierung des Auftrages notwendigen technischen Details so rechtzeitig mitgeteilt hat, dass eine termingerechte Abwicklung sichergestellt ist. Gleiches gilt für die übrigen Verpflichtungen des Bestellers. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro Kalenderwoche, maximal jedoch 5 % des Lieferwertes bzw. 10 % des Lieferwertes für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung/Leistung „ab Werk“ vereinbart. Liefertag ist der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Wird unsere Leistung nicht bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannte Zeitpunkt ausgeführt, so ist der Besteller verpflichtet, eine angemessene Nachfrist einzuräumen, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde. Für Schäden, die aus einem solchen Lieferzug resultieren, haften wir nur, wenn wir über die Haftungsansprüche und in ihrer Höhe vom Besteller schriftlich informiert worden sind. Die Haftung ist dabei auf 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche Lieferverzug, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes begrenzt. Teillieferungen sind zulässig.

(4) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf und sonstigen Störungen im Betriebsablauf unserer Unterlieferanten einschließlich der Transportunternehmer, Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand und Störungen der Verkehrswege sowie Schwierigkeiten in der Beschaffung der Roh und Betriebsstoffe. Wir haben den Besteller unverzüglich auf die Störung hinzuweisen. Wird die Lieferung infolge der Störung unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz unsere Lieferpflicht.

(5) Bei Rahmenabschlüssen, Deckungskäufen und Abrufaufträgen können wir ab 3 Monaten nach Auftragsbestätigungen verbindliche Einteilungen verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 2 Wochen nach oder gerät er im Annahmeverzug, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern.

(6) Wünscht der Besteller, dass bei uns besondere Prüfungen durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.

(7) Ist eine Abnahme nach besonderen Bedingungen durch den Besteller oder von ihm beauftragten Dritten vereinbart, so ist diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Damit gilt die Ware als abgenommen.

## **§7 Erfüllungsort und Gefahrenübergang**

(1) Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr gehen spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlassen hat und abhol- oder versandbereit gemeldet wird. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, geht die Gefahr mit dem Tag der Bereitstellung über. Für Rückgabe von Waren und Verpackung sowie für Umarbeitungs- und Beistellmaterial trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang bei uns.

## **§8 Verpackungsmaterial**

Ist nichts anderes vereinbart, wird die von uns für die erforderlich gehaltene Einwegverpackung zum Selbstkostenpreis berechnet. Mehrwegverpackungen werden bei fracht- und spesenfreier Rücksendung in unbeschädigtem Zustand innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum mit 2/3 des berechneten Wertes wieder gutgeschrieben. Bei Verwendung von Mietbehältern wird die Miete berechnet.

## **§9 Beschaffenheit, Maße, Gewichte und Liefermengen**

(1) Soweit diese Bedingungen nichts anderes bestimmen und nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für die Beschaffenheit der Erzeugnisse die DIN-Normen. Maße, technische Werte und sonstige Eigenschaften unserer Produkte geben wir nach bestem Wissen an. Für den Verwendungszweck vertretbare Abweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen. Fertigungs- oder versandbedingte Abweichungen auf Gewichte und Stückzahl bis zu +/- 10 % sind sowohl hinsichtlich der gesamten Auftragsmenge als auch der einzelnen Teillieferung gestattet.

(2) Für Umarbeitungs- und Beistellmaterial gelten unsere Eingangsgewichte. Reklamationen dieser Angaben können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach Ablieferung bei uns eingehen.

## **§10 Eigentumsvorbehalts- und Sicherungsrecht**

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen, unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware gesondert zu lagern und pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Der Besteller ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen. Soweit die Ware vom Besteller weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass daraus Verpflichtungen erwachsen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(2) Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt dieser mit Abschluss des Kaufvertrages mit uns an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Diese Abtretung umfasst auch Waren, die mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet worden sind. In diesem Fall dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, als ihm von uns keine Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Der Besteller ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(3) Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Besteller hat uns etwaige Zugriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen sofort schriftlich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die gesetzliche Bestimmung über die Entbehrlichkeit einer Nachfristsetzung bleibt unberührt. Wir sind auch dann zu Rücktritt oder Rücknahme berechtigt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Zum Zweck der Rücknahme sind wir berechtigt, den Bestand und Zustand der Vorbehaltsware aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen sowie zu diesem Zwecke und zum Zwecke der Rücknahme die Räumlichkeiten des Bestellers zu betreten. Die Kosten der Abholung und Rücknahme trägt der Besteller.

(5) Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller unserer Forderungen aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis unserer Forderungen aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis unser Eigentum. Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.

## §11 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Im Rahmen der Nacherfüllung ist uns auf Verlangen eine Probe der beanstandeten Ware zur Verfügung zu stellen. Bei der Wahl der Art der Nacherfüllung haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Bestellers zu berücksichtigen. Für die vom Besteller ausgewählten Werkstoffe und für deren Verwendung haftet allein der Besteller.

(4) Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, kann der Besteller nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung und Leistung kein Interesse hat.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 5 entsprechend.

(8) Soweit der Besteller nach dem Gesetz (§637 BGB) nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist berechtigt ist, den Mangel auf unsere Kosten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ist der Besteller hierzu erst berechtigt, wenn er die Ausübung dieses Rechtes uns rechtzeitig anzeigt und die zu erwartenden Kosten mitgeteilt hat.



## §12 Haftungsausschluss/-beschränkung

(1) Diese Liefer- und Leistungsbedingungen enthalten abschließend die Haftung und Gewährleistung für die Lieferungen, Leistungen und Pflichten aus der Bestellung und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche auf Ersatz entgangenen

Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers, wie zum Beispiel aus Produktionsfällen des Bestellers oder seiner Kunden, aus. Diese sowie jede andere in diesen Liefer- und Leistungsbedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung gelten nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zulasten des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Diese sowie jede weitere Haftungsbegrenzung in diesen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns.

(2) Für Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von 5% des mit uns vereinbarten Kaufpreises.

(3) Haben wir an den Lieferanten, Hersteller, Betreiber oder Inhaber von Kernanlagen geliefert, so hat uns der Besteller unbeschadet weitergehender Rechte unsererseits von nuklearen Anlagenschäden freizustellen.

## §13 Sonstige Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von solchen Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsmäßig genutzte Lieferungen gegen den Bestseller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller die gesetzliche innerhalb der in vorstehendem §12 bestimmten Fristen wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

b) Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen des § 12.

c) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkannt hat und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsmöglichkeiten vorbehalten bleiben.

- (2) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (3) Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren eingesetzt wird.
- (4) Im Fall von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in §13 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der § 11 entsprechend.
- (5) Weitergehende oder andere als die in diesem Paragrafen geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- (6) Im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie einer Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Sinne von § 433 BGB richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat uns bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

#### **§14 Werkzeuge**

- (1) Der Käufer erwirbt mit der Zahlung von Werkzeugkosten lediglich das Recht, dass die Teile mit diesen Werkzeugen exklusiv für ihn hergestellt werden.
- (2) Werkzeuge bleiben zu jedem Zeitpunkt unser Eigentum und in unserem Besitz.
- (3) Nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Fertigung von Teilen mit den von uns hergestellten Werkzeugen sind wir berechtigt, Werkzeuge ohne Vorankündigung zu verschrotten.

#### **§ 15 Abtretungen**

- (1) Der Besteller kann Rechte aus dem Vertrag nicht übertragen. Das gilt insbesondere für Ansprüche aus Gewährleistung.
- (2) Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten.

#### **§16 Sonstiges**

- (1) Auf alle durch den Verkauf begründete Rechtsverhältnisse findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts und der Regeln des UN-Kaufrechts (CISG) über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.
- (2) Gerichtsstand für beide Teile ist unser Geschäftssitz. Treten wir als Kläger auf, sind wir berechtigt, auch am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.
- (3) Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.